

Allgemeine Verkaufsbedingungen

immersight GmbH (Stand: 01.01.2024)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Die immersight GmbH wird im Folgenden auch „immersight“ genannt oder „uns“.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe des Angebots annehmen.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen einschließlich etwaig gefertigter Kopien unverzüglich an uns zurückzusenden.

§ 4 Preise, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise in EUR ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Kosten für Lieferung werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig.
3. Die Abrechnung von Service- und Update-Tarifen (z.B. LITE, BUSINESS, ULTIMATE) erfolgt bei jährlicher Zahlungsweise jeweils vollumfänglich zu Beginn des Abrechnungszeitraumes.
4. Bei der Bestellung von Schulungen und Trainings erwirbt der Käufer eine Reservierung. Der Preis für die Reservierung wird unverzüglich in Rechnung gestellt und vom Kunden beglichen. Für die Inanspruchnahme der Reservierung wählt der Kunde in Absprache mit immersight einen Termin (min. 7 Tage Vorlauf). Eine Rückerstattung ist nicht möglich.
5. Zu zahlende Preise sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit der Ablieferung fällig und innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Service- und Update-Tarif

1. Die Laufzeit der Service- und Update-Verträge (z.B. Tarif LITE, BUSINESS, ULTIMATE) beginnt mit Bereitstellung der Services, spätestens jedoch mit dem Datum der ersten Rechnungsstellung. Irrelevant ist ob und wann der Kunde die Services in Anspruch nimmt. Es zählt ausschließlich der Beginn der Bereitstellung, welche mit dem Einrichten des Zuganges erfolgt. Der Kunde wird hierrüber per E-Mail informiert (Beginn der ersten Abrechnungsperiode).
2. Während der Laufzeit des Tarifes (z.B. LITE, BUSINESS, ULTIMATE) liefert immersight dem Kunden alle noch nicht erworbenen aktuellen Updates (Software-Aktualisierungen) der Vertragssoftware (Programme und Daten). Des Weiteren leistet immersight dem Kunden Hilfestellung bei Problemen und Schwierigkeiten im Umgang mit den erworbenen Produkten (Serviceleistungen).
3. Updates umfassen nach Ermessen von immersight entweder eine neue Software-Version mit verbessertem Leistungsumfang oder eine Erweiterung bzw. Aktualisierung von Daten. Updates beziehen sich ausdrücklich nur auf Software-Produkte die immersight herstellt. Der Inhalt und Zeitpunkt von Updates wird von immersight ohne Rechtsanspruch festgelegt.
4. Die mit dem Service- und Update-Tarif verbundenen Hilfestellung bei Problemen und Schwierigkeiten im Umgang mit den erworbenen Produkten erfolgen je nach Tarif max. 3h pro Woche (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr) per E-Mail und Telefon, sowie per Fernzugriff über das Internet. immersight wird dem Kunden hierbei schnellstmöglich Unterstützung ermöglichen und die Reaktionszeit möglichst kurzhalten.
5. Der Kunde trägt Sorge und Kosten dafür, dass das erworbene Produkt über eine Internetverbindung verfügt. Im Bedarfsfall wird ein Service-Mitarbeiter von immer-

sight sich dem Problem vor Ort widmen. Es obliegt rein immersight dies zu beurteilen. Handelte es sich um einen Bedienungsfehler Seitens des Kunden, trägt dieser den Aufwand des Vor-Ort-Termins zur Problemlösung.

6. Der im Service- und Update-Tarif (z.B. LITE, BUSINESS, ULTIMATE) enthaltene Speicherplatz bezieht sich auf die Menge der Daten, die vom Kunden auf den von immersight betriebenen Server hochgeladen und dort verarbeitet und gespeichert werden. Damit einhergehend ist das Datentransfervolumen, welches durch hoch- und runterladen von Daten durch den Kunden entsteht. Immersight behält sich das Recht vor, dem Kunden bei übermäßiger Nutzung, das heißt das Datentransfervolumen übersteigt das Speicherplatzvolumen um ein vielfaches, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
7. Service- und Update-Verträge (Tarif z.B. LITE, BUSINESS, ULTIMATE) haben, sofern nichts anderes vereinbart, eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Dies verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.
8. Der Kunde kann während der Laufzeit des Tarifes alle von ihm auf den immersight Server hochgeladenen Dateien auch wieder herunterladen. Bei Kündigung des Vertrages wird dem Kunden bis zu maximal 3 Monate nach Beendigung des Vertrages der Zugang zum Herunterladen der Dateien eingeräumt, bevor die vom Kunden hochgeladenen Dateien durch immersight gelöscht werden.
9. Immersight hat das Recht, bei Zahlungsrückständen von mehr als zwei Monaten die Lieferung von Updates und Service bis zur Zahlung einzustellen. Bei Neuabschluss eines gekündigten Vertrages wird eine Bearbeitungsgebühr, sowie eine Nachberechnung erhoben.

§ 6 Software-Erweiterungen

Module, Features und sonstige Erweiterungen der Software-Funktionalität werden dem Kunden durch Aktivierung zur Verfügung gestellt. Die Aktivierungskosten sind einmalig zu entrichten und gelten nur für die ausgesuchte Funktionalität. Die Aktivierung von Software-Erweiterungen bedingt eines aktiven Service- und Update-Tarifes / Bezahltarifes (LITE, BUSINESS, ULTIMATE). Bei Kündigung des aktiven Tarifes werden auch die Software-Erweiterungen deaktiviert. Für eine neuerliche Aktivierung fallen erneut Aktivierungskosten an.

§ 7 Vermietung von Hardware

1. Der Versand und der Erhalt der Mietsache durch den Kunden wird digital erfasst. Mieter und immersight sind sich darüber einig, dass die Mietlaufzeit mit dem Tage der Übergabe der Mietsache beginnt. Hierfür genügt das übermittelte Auslieferungsdatum des Postdienstleisters (z.B. anhand Trackingcode) and die vereinbarte Versandadresse. Es liegt rein in der Verantwortung des Kunden die Mietsache beim Erhalt der Sendung (ggf. am Hauptsitz, oder Wareneingang, etc.) an die zuständige Person intern weiterzuleiten. Die Auslieferung ist erfolgt, sobald ein Mitarbeiter des Kunden den Erhalt bei Übergabe durch den Postdienstleister bestätigt hat.
2. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der vereinbarten Abrechnungsperiode und endet erst mit dem Eintreffen der Mietsache zurück bei immersight (Adresse des Hauptsitzes). Der Rückversand muss versichert erfolgen und die Nachweispflicht hierfür liegt beim Kunden. Insofern die Mietsache auf dem Postweg nicht bei immersight eintrifft muss der Kunde den Nachweis der veranlassten Rücksendung erbringen (inkl. Trackingcode) um ein Mietende anzufragen. Solange die Kamera nicht nachweisbar bei immersight eingetroffen ist, behält sich immersight das Recht vor das Mietverhältnis fortzuführen.
3. Bei Verlust oder Beschädigung der Mietsache muss diese durch den Kunden ersetzt werden. Dies gilt auch für Verlust auf dem Postweg bei Rücksendung.

§ 8 Finanzierung und Leasing

4. Immersight hilft seinen Kunden beim Abschluss eines Finanzierungs- / Leasingvertrages zum Erwerb der angebotenen Produkte von immersight. Die auf Angeboten aufgeführten monatlichen Raten gelten nur vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung des Kunden durch die ausführende Bank.
5. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Finanzierungs- / Leasingvertrages kann die Ware durch den Kunden von immersight zum Restwert des ursprünglichen Listenpreises übernommen werden. Gleichzeitig wird der Service- und Update-Tarif automatisch fortgeführt, sofern dieser nicht ausdrücklich gekündigt wurde.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als dass sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 11 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Lieferkosten trägt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Immersight behält das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn immersight sich nicht stets ausdrücklich hierauf bezieht. Immersight ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er auf unser Verlangen hin verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt, nicht selbst einzuziehen.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Welche Sicherheiten frei gegeben werden, obliegt unserer Wahl.

§ 13 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstelleregress

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern.
3. Damit wir etwaige Mängel schnellstmöglich und effizient beseitigen können, ist der Besteller verpflichtet, die für den sogenannten Remote-Support erforderliche Verbindung des Systemcomputers zum Internet herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten sowie uns den Zugriff auf den Systemcomputer mittels der Remote-Support-Software zu ermöglichen. Soweit und solange der Besteller dieser Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt, sind wir zur Nacherfüllung nicht verpflichtet.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Mängelansprüche, mit Ausnahme der unter § 10 Ziffer 2 genannten Schadensersatzansprüche, verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei dem Besteller. Eine Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 634 a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt.

§ 14 Haftung

1. Unsere Haftung für dem Besteller entstehende Schäden ist ausgeschlossen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (vertragswesentliche Pflichten) sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Im Falle der fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Haftung auf den typischerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haften wir insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Besteller unterlassen hat, eine Datensicherung durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 15 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Sofern der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Abschluss des Vertrags seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Besteller. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller vor dem Gericht seines Wohn-/ Geschäftssitzes zu verklagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.